

Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

31. Oktober 2023
FI/Hö

Oö. Jagdgesetz 2024 – Stellungnahme
GZ: Verf-2023-255285/1-Gm vom 24.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der OÖ Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs. Aus unserer Sicht sind folgende Punkte noch zu diskutieren:

1. Finanzielle Mehrbelastung

Hier finden sich im Entwurf widersprüchliche Angaben. Während eingangs ausgeführt wird, dass durch dieses Landesgesetz den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine nennenswerten Mehrkosten erwachsen, wird in weiterer Folge dargestellt, dass es durch die Einführung von amtswegigen und (voll-)automatisierten Registerabfragen zu einer Kostenverschiebung auch zu den Gemeinden bzw. Städten mit eigenem Statut kommt und weiters durch die Möglichkeit, dass Gemeinden entsprechend dem Verteilungsplan Anteile des Jagdpachtentgelts an die Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen auszahlen können, für diese immerhin geringfügige, derzeit nicht bezifferbare Mehrkosten entstehen.

Wir fordern, dass die Umsetzung der Registerabfragen mit keinem auch nur geringfügigen (finanziellen) Mehraufwand der Gemeinden und Städte umgesetzt wird.

Da es sich bei der Auszahlung des Jagdpachtentgelts nur um eine freiwillige Möglichkeit für die Gemeinden handelt, kann diese Regelung hingegen zur Kenntnis genommen werden.

Sichergestellt muss sein, dass es darüber hinaus aber zu keiner wie immer gearteten (finanziell, Arbeitsaufwand etc.) Mehrbelastung kommen darf.

2. Inhaltliche Regelungen

2.1. § 19

Die Verkleinerung des (neu) Gemeindejagdvorstands und die Neuregelung der Ersatzmitglieder für diesen wird begrüßt. Tatsächlich kann damit eine leichtere Besetzung der entsprechenden Funktionen erreicht werden.

2.2. § 26

Es erscheint aus datenschutzrechtlichen Gründen tatsächlich erforderlich, die Mitwirkung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters igZ gesetzlich zu verankern. Wir gehen davon aus, dass es im Vergleich zur bisherigen Rechtslage damit zu keiner Mehrbelastung der Gemeinden kommen wird, sondern die schon bisher erfolgte Mitwirkung insbesondere datenschutzrechtlich abgesichert wird.

Die Möglichkeit, dass die Gemeinde bei der Auszahlung der Anteile am Jagdpachtentgelt unterstützt wird – wie bereits angesprochen – unter der ausdrücklichen Betonung der Freiwilligkeit dieser Mitwirkung akzeptiert.

2.3. § 29

Da diese Bestimmung eine neue behördliche Zuständigkeit für die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu einer bescheidmäßigen Entscheidung vorsieht, sprechen wir uns gegen diese aus.

Mit freundlichen Grüßen

OÖ Gemeindebund

Mag. Franz Flotzinger eh.
Direktor

LAbg. Bgm. Christian Mader eh.
Präsident